

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2020 mit Beschluss-Nr.: GR/067/20 die

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad vom 01.01.2009 (Betreuungssatzung)

beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Entgelte wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Betreuungsverträge zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad.
- (2) Die ungekürzten monatlichen Entgelte für die Betreuung eines Kindes werden auf Basis von § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 SächsKitaG für Kinder

1. in Krippen	auf mindestens 15	bis	maximal 23 vom Hundert
2. in Kindergärten	auf mindestens 20	bis	maximal 30 vom Hundert
3. in Horten	auf mindestens 20	bis	maximal 30 vom Hundert

der nach § 14 SächsKitaG anrechenbaren jeweiligen Betriebskosten eines Kindertagesstättenplatzes festgesetzt.
Innerhalb dieser Spanne erfolgt bis zum 30. Oktober die Festsetzung des für das Folgejahr geltenden konkreten Vomhundertsatzes durch Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Die Ermittlung und Feststellung der anrechenbaren Betriebskosten für das Folgejahr erfolgt jeweils bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse des Vorjahres.
- (4) Für Kinder gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2, bei denen die vereinbarte tägliche Betreuungszeit bis zu 6,0 Stunden beträgt, wird das unter Abs. 2 festgelegte Entgelt um ein Drittel gemindert.
- (5) Für Kinder gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2, bei denen die vereinbarte tägliche Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden beträgt, wird das unter Abs. 2 festgelegte Entgelt um die Hälfte gemindert.
- (6) Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird das Betreuungsentgelt

1. für das zweite Kind	um	40 vom Hundert
2. für das dritte Kind	um	80 vom Hundert
3. für das vierte und jedes weitere Kind	um	100 vom Hundert


des Entgeltes nach Abs. 2 bis 4 gemindert.

- (7) Lebt das Kind bei einem allein erziehenden Elternteil (im Sinne von § 24b Abs. 2 Einkommenssteuergesetz), wird das nach Abs. 2 bis Abs. 5 errechnete Entgelt zusätzlich um 10 von Hundert gemindert.
- (8) Für Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit, die kurzzeitige Betreuung von Kindern in den Einrichtungen (Gastkinder) sowie die Verabreichung von Getränken während der Betreuungszeit sind zusätzliche Entgelte zu entrichten.
Die Festsetzung der Höhe der Entgelte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad (Betreuungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen der § 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad vom 01.01.2009 außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, den 09.12.2020


Thomas Mey
Bürgermeister

